

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



12. Jahrgang

Beeskow, den 29. November 2005

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2001, 2002, 2003 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 2 **Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg
Bestimmung des Zweckverbandes zur Vollstreckungsbehörde**
- II) Seiten 3-4 **6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 4 **Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) Seite 4 **Jahresabschluss Wirtschaftsplan 2004**
- 2.) Seite 4 **Beschlüsse der 27. Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.10.2005**
- II.) Seiten 5-8 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow**
- 1.) Seite 5 **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**
- 2.) Seiten 5-8 **Wasserversorgungsbeitragssatzung**
- III.) Seiten 9-10 **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
- 1.) Seite 9 **Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005**
- 2.) Seite 10 **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006**
- 3.) Seite 10 **Jahresrechnung 2004**
- IV.) Seite 11 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**
- V.) Seite 11 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallentsorgung Nuthe Spree
Einladung Zweckverbandversammlung**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2001, 2002, 2003 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegen die nachfolgenden Jahresabschlüsse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“
Kreistagsbeschluss 50/12/2005
- Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“
Kreistagsbeschluss 51/12/2005
- Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“
Kreistagsbeschluss 52/12/2005

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer 402
Breitscheidstr. 7/ Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 02.01. bis 09.01.2006.

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg Bestimmung des Zweckverbandes zur Vollstreckungsbehörde

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als zuständige Aufsichtsbehörde die widerrufliche Bestimmung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, Uferstr. 5, 15517 Fürstenwalde, zur Vollstreckungsbehörde für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bekannt. Die mit Bescheid vom 22.09.2005 erfolgte Bestimmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree wirksam.

Beeskow, den 11.11.05

Zalenga
Landrat

Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg Bestimmung des Zweckverbandes zur Vollstreckungsbehörde
Antrag vom 13.06.2005, eingegangen am 14.06.2005

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird widerruflich für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.
2. Diese Verfügung wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
3. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

II.) 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Mit Bescheid vom 22.09.2005 hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland genehmigt. Nachfolgend werden die Genehmigung und die Satzung veröffentlicht

Beeskow, den 11.11..05

Zalenga
Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juni 2005 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6; 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die 6. Änderungssatzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Weser

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**6. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserent-

sorgung Fürstenwalde und Umland (ABI. LOS Nr. 67 vom 12.09.2000, S. 1) in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003 (ABI. LOS Nr. 10 vom 28.11.2003, S. 2) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende sechste Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juni 2000 gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) des Landrates des Landkreises Oder-Spree (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 67 vom 12. September 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.10.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28.11.2003, S. 2) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 37 der Verbandssatzung

1. Der bisherige § 37 „Inkrafttreten“ wird zum neuen § 38.
2. Der § 37 wird sodann wie folgt neu gefasst:

§ 37

Vollstreckung

Für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen gem. § 13a BbgKAG ist der Zweckverband zuständige Behörde. Die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg.) in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband als Vollstreckungsbehörde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 22.06.05

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 22.06.2005 beschlossenen sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 22.06.05

Ort, Datum

Siegel

Reim
Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1.) Jahresabschluss Wirtschaftsplan 2004

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2004

Gemäß § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Jahresabschluss für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Jahresabschluss 2004 für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft Wisbert & Partner GbR kann vom 12.12.2005 bis 16.12.2005 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 18.10.2005

Werner
Verbandsvorsteher

2.) Beschlüsse der 27. Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.10.2005

1. Beschluss 1/27 der 27. Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.10.2005

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer (01.01.-30.04.2004) und der Geschäftsführerin (ab 01.05.2004) wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Trinkwasser

Der Jahresgewinn 2004 in Höhe von 1.257.222,81 EUR wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Theuer	Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

2. Beschluss 2/27 der 27. Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.10.2005

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer (01.01.-30.04.2004) und der Geschäftsführerin (ab 01.05.2004) wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Abwasser

Der Jahresgewinn 2004 in Höhe von 1.550.842,27 EUR wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Theuer	Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow
--

1.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
--

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow

 OT Alt Schadow , Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide, Tel.:
035473/378

**2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow**

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2005 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2005

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	889
Ortsteil Plattkow	60	60
Ortsteil Pretschen	300	300
Ortsteil Hohenbrück- Neu Schadow	254	254
Ortsteil Alt-Schadow	275	275
Krausnick – Groß Wasserburg	4	629
Storkow, Ortsteil Limsdorf, Ortsteil Kehrigk	4	702
Märkisch Buchholz	5	834
Münchehofe	3	535
Unterspreewald	5	877
Tauche Ortsteil Werder	1	107
Gesamt	27	4573“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Märkische Heide, 08.11.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 08.11.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

2.) Wasserversorgungsbeitragssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

**Wasserversorgungsbeitragssatzung
des**

**Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow
(WAVAS)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 08.11.2005 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Grundsatz
§	2	Beitragstatbestand
§	3	Entstehung der Beitragspflicht
§	4	Beitragspflichtige
§	5	Beitragsmaßstab
§	6	Beitragssatz
§	7	Vorausleistungen
§	8	Veranlagung und Fälligkeit
§	9	Ablösung durch Vertrag
§	10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§	11	Anzeigespflicht
§	12	Datenverarbeitung
§	13	Ordnungswidrigkeiten
§	14	In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs-

und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mit-eigentumsanteil Beitragspflichtig.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statt-haften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
 - c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind

- e) bei bebauten und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die sonstige bevorteilte Grundstücksfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Entschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt

bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.

- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,

- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- ac) die in anderen Baugebieten liegen, die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,71 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Märkische Heide, den 08.11.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Wasserversorgungsbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 08.11.2005

Gericke
Verbandsvorsteherin

III.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1.) Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993, (GVBl. I/93, S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2002 (GVBl. I/03, S. 2), hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 14.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	8.200	-	294.000,00	302.200,00
die Ausgaben	8.200	-	294.000,00	302.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.700	-	6.000,00	13.700,00
die Ausgaben	7.700	-	6.000,00	13.700,00
Gesamt:	15.900	-	300.000,00	315.900,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2005 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.500,00 € verändert sich nicht.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2005 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) anzusehen, wenn sie je Haushaltsstelle

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, von mehr als 10.200 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 5/6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als 2.500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 8, Sonstige Finanzausgaben 500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 93, Vermögenserwerb, von mehr als 10.000 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

(3) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow, 2005-11-14

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Rüdiger Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

2.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-
Spree für das Haushaltsjahr 2006**

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 14.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	294.200,00 €
	in der Ausgabe auf	294.200,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	3.000,00 €
	in der Ausgabe	3.000,00 €
	Gesamteinnahmen	297.200,00 €
	Gesamtausgaben	297.200,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPLG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2006 werden keine Kredite aufgenommen.

2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8	
Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93	
Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2005-11-14

Zalenga	Rietzel
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

3.) Jahresrechnung 2004

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14.11.2005; Nr. 05/04/14, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga
Vorsitzender

**IV.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 467 9460
 630 356 3480
 600 139 5088
 600 371 9468

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 27. Oktober 2005
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 933 4886
 640 214 3896
 652 534 5993
 600 196 8789
 600 405 2688
 600 390 1185
 640 339 1281

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 9. November 2005
Sparkasse Oder-Spree

**V.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallentsorgung Nuthe Spree
Einladung Zweckverbandsversammlung**

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

Am Donnerstag, den 15. Dezember 2005, um 17:00 Uhr, findet die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, in 15517 Fürstenwalde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht zum Realisierungsstand der Restabfallbehandlungsanlage
5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2004 und die Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2006
7. Beschluss zur Kreditaufnahme
8. Sonstiges

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Zossen, den 23.11.2005

Hildebrandt
Vorsitzender
Der Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt